

Zusatz zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023

1. Die 2. Kammer ist derzeit nicht planmäßig besetzt und erhält daher ab dem 01.01.2023 bis zu einer abweichenden Beschlussfassung weiterhin keine Zuteilung.
2. Abweichend von Ziffer V. 1. Satz 1 wird die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten, solange die 2. Kammer nicht planmäßig besetzt ist.
3. Abweichend von Ziffer V. 2. Satz 1 wird bei Entscheidungen nach den §§ 49 ArbGG, 42 ff. ZPO die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 4. Kammer, der Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer und der Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten.

19.12.2022

Schlesier

Kroeschell

Hackmann